



Postulat von Hans Küng, Barbara Gysel, Jeffrey Illi, Barbara Schmid-Häseli und Drin Alaj betreffend erneute «Kantonalisierung» des Zuger Amts für die Preisbekanntgabe-Verordnung (PBV)

(Vorlage 3942.1 - 18226)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 23. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Hans Küng, Barbara Gysel, Jeffrey Illi, Barbara Schmid-Häseli und Drin Alaj haben am 16. Juni 2025 das Postulat betreffend erneute «Kantonalisierung» des Zuger Amts für die Preisbekanntgabe-Verordnung (PBV) eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 2. Juli 2025 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

1. Gesetzliche Grundlage

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211) basiert auf den Artikeln 16 bis 20 sowie 24 bis 27 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR. 241). Sie bezweckt Preisklarheit, eine gute Vergleichbarkeit der Preise sowie die Verhinderung irreführender Preisangaben. Die PBV kommt in den folgenden drei Bereichen zur Anwendung: Erstens beim Angebot von Waren an Konsumentinnen und Konsumenten, zweitens beim Angebot von gewissen Dienstleistungen an Konsumentinnen und Konsumenten und drittens bei an Konsumentinnen und Konsumenten gerichtete Werbung mit Preisangaben und bezifferten Hinweisen auf Preisrahmen oder Preisgrenzen. Der Vollzug besteht hauptsächlich darin zu prüfen, ob die Preise in den Schaufenstern und Läden korrekt angeschrieben sind und ob die generelle und die vergleichende Werbung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Wenn die fehlbare Person keine Einsicht zeigt, ist als Ultima Ratio eine Strafanzeige einzureichen.

In Art. 22 PBV wird der Vollzug der Verordnung einer «zuständigen kantonalen Stelle» zugewiesen und das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht. Bis am 31. Dezember 2007 war im Kanton Zug die Verordnung über die Preiskontrolle vom 19. November 1991 in Kraft (aBGS 912.111, https://bgs.zg.ch/app/de/change_documents/1795). Im damaligen § 1 wurde das Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion als die kantonale Stelle bezeichnet und § 2 verpflichtete die Gemeinden dazu, eigene Preiskontrollstellen zu errichten, deren Aufgaben durch die zuständigen Behörden zugewiesen werden. Zudem konnte die kantonale Stelle die Ausführung der Aufgaben den gemeindlichen Preiskontrollstellen übertragen (§ 3 Abs. 3). Diese Verordnung wurde am 4. Dezember 2007 vom Regierungsrat aufgehoben. Auf den 1. Januar 2008 trat der neue § 6 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (BGS 942.31) in Kraft, mit dem die Zuständigkeit der Gemeinderäte festgeschrieben wird: «Sie [die Gemeinderäte] sind zudem für den Vollzug der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen zuständig.»

2. Entstehung von § 6 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes

Die neue Regelung betreffend den Vollzug der PBV wurde im Rahmen des zweiten Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabereform (ZFA) den Gemeinderäten übertragen. Mit diesem wurden mehrere Aufgaben von den Gemeinden auf den Kanton und umgekehrt übertragen.

Mit Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 3. Oktober 2006 zum zweiten Paket ZFA wurde vorgeschlagen, dass der Kanton mehrere Aufgaben übernimmt, die bis anhin den Gemeinden oblagen, und im Gegenzug Aufgaben ganz in die Verantwortung der Gemeinden übertragen werden (Vorlage Nr. 1483.1 - 12214, S. 4 f.). Folgende Aufgaben und deren Finanzierung wurden ganz in die Verantwortung des Kantons übertragen: Behindertentransport, Betriebsbeiträge für Heime, Brückenangebote, AHV/IV-Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung, Wohnraumförderung, Kleinf Feuerwerk und Prämienverbilligung. Ganz in die Verantwortung der Gemeinden übertragen wurden Investitionen in gemeindliche Schulanlagen, Kurskosten für individuelle und intensive Lehrerweiterbildungen, AHV- / IV- / EO-Mindestbeiträge, Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte und die Preiskontrolle.

Auf den Seiten 81 ff. des Berichts und Antrags des Regierungsrats wird unter Ziff. 8.18.2 die Übertragung auf die Gemeinden wie folgt begründet: «Sie [die Gemeinden] haben vor Ort die bessere Übersicht und können die Aufgaben ohne zusätzliche Stellen und mit geringem Aufwand wahrnehmen.» und unter Ziff. 8.18.3: «Da es sich bei der Preiskontrolle um eine lokale Aufgabe handelt, die gute Kenntnisse der kommunalen Verhältnisse voraussetzt, macht es Sinn, den gesamten Vollzug und dessen Finanzierung den Gemeinden zu überbinden.» In der vorberatenden Kommission war die Zuständigkeit der Gemeinden für den Vollzug der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen unbestritten (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 12. April 2007, Seite 19). Die Stawiko folgte betreffend die Preiskontrolle einstimmig dem Antrag des Regierungsrats (Bericht und Antrag der Stawiko vom 6. Juni 2007 S. 8). Im Kantonsrat gab es zum Thema Preiskontrolle keine Diskussion, keine Gemeinde hat sich mit einem ablehnenden Votum gemeldet. So wurde am 30. August 2007 das zweite Paket ZFA verabschiedet und § 6 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 hob der Regierungsrat die frühere kantonale Verordnung über die Preiskontrolle per Ende 2007 auf.

Die Übertragung der Preiskontrolle auf die Gemeinderäte war somit Teil eines umfassenden Pakets an Aufgaben, die zwischen den Gemeinden und dem Kanton «ausgetauscht» wurden. Der Übergang an die Gemeinderäte wurde in einem formellen Gesetz (Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz) vom Kantonsrat festgeschrieben. Diesen Entscheid des Gesetzgebers gilt es zu achten.

In der Folge gelangte der damalige Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 an die Gemeinden und informierte diese darüber, dass der Vollzug der PBV mit geringem Aufwand verbunden sei und er daher rate, dass eine einzelne Gemeinde diese Aufgabe für alle elf Gemeinden übernehme. Am 6. Juni 2008 teilte Marco Cervini, damaliger Gemeinderat von Steinhausen (Vorsteher der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz) im Namen der Konferenz der Sicherheitsverantwortlichen des Kantons Zug dem Volkswirtschaftsdirektor mit, dass sich die Gemeinde Baar bereit erklärt habe, künftig den Vollzug der PBV für alle Gemeinden des Kantons Zug zu übernehmen. Nachdem sich die Gemeinden untereinander geeinigt hatten, galt es, diese Zuständigkeitsregelung innerhalb jeder Gemeinde zu kommunizieren.

Gestützt auf § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GG, BGS 171.1) können die Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben Zweckverbände errichten; Aufgaben einer anderen Gemeinde übertragen; gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Anstalten schaffen; Einrichtungen anderer Gemeinden benutzen und deren Personal beanspruchen sowie sich an gemeinsam begründeten Unternehmungen des privaten Rechts beteiligen. Gemäss Absatz 2 begründen die Gemeinden eine solche Zusammenarbeit durch den Abschluss entsprechender Verträge. Gestützt auf die in § 6 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes geregelte Zuständigkeit der Gemeinderäte und die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit stand es den Gemeinden frei, sich zusammenzuschliessen und die Vollzugsaufgabe auf die Gemeinde Baar zu übertragen. So wurde es denn auch von der Konferenz der Sicherheitsverantwortlichen des Kantons Zug am 6. Juni 2008 beschlossen. Damit hat die Gemeinde Baar die Kompetenz erhalten, auch in den anderen Gemeinden des Kantons Zug die Preiskontrollen durchzuführen.

Die Gemeinde Baar vollzieht diese Aufgabe somit gestützt auf ein kantonales Gesetz, das eine starke Legitimation darstellt. Eine kantonale Behörde hätte keine weitergehende Legitimation als ein kantonales Gesetz. Weshalb die Gemeinde Baar eine schlechtere Ausgangslage im Auftreten gegenüber nationalen und internationalen Konzernen haben sollte als eine kantonale Vollzugsbehörde, ist daher nicht ersichtlich. Ebenso wenig überzeugt die Argumentation der Postulanten, der Kanton Zug habe mit der aktuellen Organisation bei einem grösseren Fall ein Klumpenrisiko. Denn ein solches Klumpenrisiko bestünde bei einer kleineren kantonalen Stelle bzw. Amt genauso.

3. Vollzug durch die Gemeinderäte

Der Vollzug der PBV ist in den übrigen Kantonen unterschiedlich geregelt. Die vom SECO veröffentlichte Liste der zuständigen kantonalen Behörden ist unter folgendem Link einsehbar: [Vollzugs- und Auskunftsstellen im Bereich der Preisbekanntgabe](#). Da der Bund keine Vorgaben macht, welche Behörde die Preiskontrolle vollzieht, ist es den Kantonen freigestellt, die Stelle zu bestimmen. So zeigt auch die oben verlinkte Liste ein breites Spektrum an Vollzugsstellen: von der Polizei über die Gewerbepolizei, das Arbeitsinspektorat, das Arbeitsamt und das Amt für Wirtschaft und Arbeit bis zum Amt für Verbraucherschutz. Auch wenn in den übrigen Kantonen mehrheitlich ein kantonales Amt mit dem Vollzug beauftragt ist, steht es dem Kanton Zug frei, den Vollzug durch eine kommunale Behörde vorzusehen. Die Tatsache, dass auch in den Kantonen St. Gallen (Kommando Stadtpolizei), Waadt (Ville de Lausanne, Service de l'économie; Police du commerce d'Yverdon-les-Bains und Police Région Morges) und Zürich (Stadtpolizei Zürich bzw. Winterthur) der effektive Vollzug an eine kommunale Behörde delegiert ist, belegt, dass die lokale Verbundenheit ein wichtiges Element darstellt.

Die Zuständigkeit der Zuger Gemeinderäte ist aus mehreren Gründen zielführend. Überall, wo die zuständige Behörde gute Kenntnisse über das vor Ort vorhandene Gewerbe benötigt, muss der Vollzug durch eine möglichst ortsnahe Stelle durchgeführt werden. Für gewisse Tätigkeiten der gewerblichen Aufsicht sind ohnehin die Gemeinden zuständig, beispielsweise für den Alkoholausschank, die Marktstände und die Taxibewilligungen. Gerade beim Vollzug der PBV ist die Nähe zu den Betrieben und die guten Kenntnisse der kommunalen Verhältnisse besonders wichtig. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine kantonale Behörde diese Nähe zum kommunalen Gewerbe nicht in derselben Art aufweisen kann wie eine kommunale Behörde. Die bisher gelebte Form des innerkantonalen Föderalismus hat sich zuletzt während der Corona-Pandemie bei den Betriebskontrollen bewährt.

Grundsätzlich gilt es den Willen des Gesetzgebers zu achten. Für eine Übertragung der Zuständigkeit gemäss dem Antrag der Postulanten auf ein kantonales Amt wäre eine erneute Gesetzesänderung notwendig. Dabei müsste es wohl wiederum zu einem «Tausch» bzw. «Rücktausch» von Aufgaben kommen. Ein entsprechendes «Gegengeschäft» wäre noch zu prüfen. Eine Gesetzesänderung könnte zudem nur mit einer erneuten Entscheidung des Kantonsrats vorgenommen werden, da dem Regierungsrat die entsprechende Kompetenz fehlt. Der Regierungsrat sieht denn auch keine Notwendigkeit, eine Gesetzesänderung anhand zu nehmen. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist eine erneute «Kantonalisierung» des Vollzugs der PBV abzulehnen.

4. Fazit

Der Vollzug der PBV wurde im Rahmen eines ganzen Aufgabenpakets neu zugeteilt und ist heute im Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz geregelt. Anschliessend haben sich die Gemeinden untereinander geeinigt, dass die Gemeinde Baar dies für alle elf Gemeinden übernimmt. Der Vollzug der PBV auf kommunaler Ebene ist aufgrund der notwendigen Kenntnisse der kommunalen Verhältnisse und des Gewerbes vor Ort sachgerecht, denn die Gemeinden kennen das Gewerbe vor Ort besser und können die Aufgabe ohne zusätzliche Stellen sowie mit geringem Aufwand wahrnehmen. Aufgrund der Ortskenntnisse können falsche Angaben in Schaufenstern usw. rascher erkannt und verfolgt werden. Daher ist die Ansiedlung dieser Aufgabe auf Kantonsebene abzulehnen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat 3942 von Hans Küng, Barbara Gysel, Jeffrey Illi, Barbara Schmid-Häseli und Drin Alaj betreffend erneute «Kantonalisierung» des Zuger Amtes für die Preisbekanntgabe-Verordnung (PBV) (Vorlage Nr. 3942.1 - 18226) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 23. Juni 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart